

# Die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)

## Einleitung

Pflegebedürftigen Menschen bietet die Pflegeversicherung eine Vielzahl von Leistungen zur Pflege an.

Durch den neuen Begriff der Pflegebedürftigkeit haben auch viele Menschen mit Behinderung einen Pflegegrad und damit Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung.

Eine optimale Versorgung setzt das Zusammenspiel der Leistungen der Teilhabe und der Leistungen der Pflegeversicherung voraus.

Bedingung dafür ist die genaue und fundierte Kenntnis der für die Pflegeleistungen geltenden Rechtsgrundlagen.

Wenn Sie das vorliegende Lernprogramm durcharbeiten, erhalten Sie nicht nur einen kompletten Überblick über die Leistungen der Pflegeversicherung, sondern auch einen vertieften präzisen Einblick in die einzelnen Regelungen. Dabei erwerben Sie die Fähigkeit die gesetzlichen Grundlagen genau zu erfassen und anzuwenden.

Das Lernprogramm ist in 21 Teile aufgeteilt. In 356 Aufgaben müssen 1.780 Lösungen anhand der Rechtsgrundlagen auf Richtigkeit überprüft werden. Damit werden alle Leistungen der Pflegeversicherung abgedeckt.

Im Anhang finden Sie die Lösungen der einzelnen Aufgaben.

Zu den einzelnen Leistungen gibt es jeweils eine Einführungsseite mit der Auflistung der Rechtsgrundlagen für die jeweilige Leistung.

Auf jeden Fall sollten Sie einen aktuellen Text des SGB XI zur Hand haben. Ohne den Gesetzestext wird es kaum möglich sein, die jeweiligen richtigen Lösungen zu erkennen.

Die Multiple Choice Aufgaben sind nach dem Prinzip der Mehrfachauswahl aufgebaut: bei jeder Aufgabe gibt es mehrere richtige Antwortmöglichkeiten. Sie müssen daher bei jeder der Antworten von a) bis e) entscheiden, ob diese richtig oder falsch ist.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg beim Bearbeiten dieses Lernprogramms.

Sie werden merken, dass die Wirksamkeit Ihrer Arbeit mit der vertieften Kenntnis der Rechtsgrundlagen zusammenhängt.

Northeim und Rotenburg (Wümme) im März 2021

Kurt Ditschler

Jasmin Marahrens

Ulrich Marahrens-Ditschler

# Die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)

## Inhaltsverzeichnis

		Aufgaben	Seite
Teil 1	Die Rechtsgrundlagen	1 - 18	4
Teil 2	Der Gesetzestext SGB XI	19 - 27	9
Teil 3	Die Leistungsarten	28 - 38	12
Teil 4	Pflegesachleistung	39 – 67	16
Teil 5	Pflegegeld	68 – 90	27
Teil 6	Kombinationsleistung	91 – 109	35
Teil 7	Verhinderungspflege	110 – 142	43
Teil 8	Tages- und Nachtpflege	143 – 156	56
Teil 9	Kurzzeitpflege	157 – 177	62
Teil 10	Vollstationäre Pflege	178 – 201	70
Teil 11	Pflege in der besonderen Wohnform	202 – 240	79
Teil 12	Entlastungsbetrag	241 – 257	94
Teil 13	Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags	258 – 266	100

Die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)
Inhaltsverzeichnis

Teil 14	Angebote zur Unterstützung im Alltag	267 – 277	104
Teil 15	Pflegehilfsmittel	278 - 294	109
Teil 16	Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	295 - 309	116
Teil 17	Zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen	310 - 320	123
Teil 18	Pflegekurse	321 – 323	128
Teil 19	Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen	324 - 334	130
Teil 20	Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit	335 - 343	135
Teil 21	Pflegeberatung	344 - 356	139
Lösungen			145

<b>Die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)</b>
<b>Die Rechtsgrundlagen</b>

**Teil 1**

**Die Rechtsgrundlagen**

**1. Die Rechtsgrundlagen der Pflegeversicherung befinden sich**

- a) im SGB XII
- b) im SGB IX
- c) im SGB VIII
- d) im SGB VI
- e) im SGB XI

**2. Die Pflegeversicherung**

- a) gehört zu den Leistungen der Sozialhilfe
- b) gehört zu den Leistungen der Teilhabe für Menschen mit Behinderung
- c) gehört zu den Leistungen der Rentenversicherung
- d) gehört zu den Leistungen der Krankenversicherung
- e) gehört zu den Leistungen der Sozialversicherung

**3. Die Pflegeversicherung ist eine Leistung**

- a) der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden
- b) der Sozialversicherung
- c) der Bildungs- und Arbeitsförderung
- d) zur Minderung der wirtschaftlichen Belastungen bei der Erziehung
- e) zur Sicherung des Lebensunterhalts

**4. Das SGB XI**

- a) besteht aus 16 Kapiteln
- b) hat zwei Anlagen
- c) enthält die Rechtsgrundlagen der Sozialen Pflegeversicherung
- d) enthält die Rechtsgrundlagen der Hilfe zur Pflege
- e) enthält die Rechtsgrundlagen der Gesetzlichen Krankenversicherung

<b>Die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)</b>
<b>Die Rechtsgrundlagen</b>

**5. Zusätzlich zum Gesetzestext des SGB XI gibt es**

- a) Rechtsverordnungen
- b) Empfehlungen
- c) Richtlinien
- d) Ausführungsgesetze
- e) Rahmenverträge

**6. Rechtsverordnungen zum SGB XI**

- a) können vom Bundesministerium für Gesundheit erlassen werden
- b) können von der Bundesregierung erlassen werden
- c) können von Landesregierungen erlassen werden
- d) können von den Pflegekassen erlassen werden
- e) können von der EU-Kommission erlassen werden

**7. Die von der Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnungen**

- a) gibt es auf der Grundlage von Verordnungsermächtigten
- b) bedürfen der Zustimmung des Bundesrates
- c) bedürfen teilweise der Zustimmung des Bundesrates
- d) bedürfen der Zustimmung des Bundestages
- e) bedürfen der Zustimmung der Pflegekassen

**8. Durch Rechtsverordnung**

- a) kann die Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung angepasst werden
- b) kann das Pflegehilfsmittelverzeichnis bestimmt werden
- c) kann der Inhalt des Versorgungsplans bestimmt werden
- d) werden die Begutachtungs-Richtlinien festgelegt
- e) können Regelungen zur Pflegevergütung getroffen werden

<b>Die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)</b>
<b>Die Rechtsgrundlagen</b>

**9. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung**

- a) die Höhe der Leistungen der Pflegeversicherung anpassen
- b) eine Gebührenordnung für die Vergütung der ambulanten Leistungen der häuslichen Pflegehilfe erlassen werden
- c) einen Pflegeheimvergleich anordnen
- d) die Erhebung von Pflegestatistiken anordnen
- e) das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag bestimmen

**10. Richtlinien zum SGB XI**

- a) können vom Bundesministerium für Gesundheit erlassen werden
- b) können von der Bundesregierung erlassen werden
- c) können von Landesregierungen erlassen werden
- d) können von den Pflegekassen erlassen werden
- e) können vom MDK Bund erlassen werden

**11. Zum SGB XI wurden erlassen**

- a) die Pflegeberatungs-Richtlinien
- b) die Begutachtungs-Richtlinien
- c) die Pflegegeld-Richtlinien
- d) die Dienstleistungs-Richtlinien
- e) die Unabhängige-Gutachter-Richtlinien

**12. Empfehlungen zum SGB XI**

- a) können vom Bundesministerium für Gesundheit beschlossen werden
- b) können von der Bundesregierung beschlossen werden
- c) können vom Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschlossen werden
- d) können von den Pflegekassen beschlossen werden
- e) können von den Landespflegeausschüssen beschlossen werden

Die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)
--

Die Rechtsgrundlagen
----------------------

**13. Zum SGB XI wurden beschlossen Empfehlungen**

- a) zur Qualifikation von Pflegeberatern
- b) zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche
- c) zur Festlegung von Pflegegraden
- d) zur Arbeit und Finanzierung von Pflegestützpunkten
- e) zur Übernahme von Leistungen der Pflegeversicherung durch einen Träger der Eingliederungshilfe

**14. Gemeinsame Empfehlungen zum SGB XI**

- a) können vom Bundesministerium für Gesundheit beschlossen werden
- b) können von der Bundesregierung beschlossen werden
- c) können vom Landespflegeausschuss des jeweiligen Bundeslandes beschlossen werden
- d) können von den Pflegekassen beschlossen werden
- e) können vom MDK Bund beschlossen werden

**15. Im Recht der Pflegeversicherung wird Bezug genommen auf Regelungen**

- a) im SGB VI
- b) im SGB IX
- c) im SGB I
- d) im SGB IV
- e) im SGB V

**16. Auf die Pflegeversicherung anzuwendende Regelungen**

- a) stehen in den 16 Kapiteln des SGB XI
- b) stehen auch im SGB XII
- c) stehen auch im SGB IX
- d) stehen auch im SGB V
- e) stehen auch in den Pflegeversicherungs-Verordnungen

Die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI)
--

Die Rechtsgrundlagen
----------------------

**17. Wenn man das Recht der Pflegeversicherung vollständig lesen will, benötigt man neben dem Gesetzestext des SGB XI**

- a) den Gesetzestext des SGB V
- b) den Gesetzestext des SGB IV
- c) den Gesetzestext des SGB X
- d) den Gesetzestext des SGB IX
- e) den Gesetzestext des SGB XII

**18. Wenn man das Recht der Pflegeversicherung verstehen will, benötigt man neben dem Gesetzestext des SGB XI**

- a) die Rechtsverordnungen zum SGB XI
- b) die Richtlinien zum SGB XI
- c) die Empfehlungen zum SGB XI
- d) das Gemeinsame Rundschreiben zu den leistungsrechtlichen Vorschriften
- e) die UN-Pflegerechtskonvention